

16. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 11.06.2019 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 14.12.2018 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 35) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 14.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 10c wird neu eingefügt:

„§ 10 c Unterflursysteme

- (1) Unterflursysteme sind unterirdische Abfallsammelstationen. Sie bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einem Volumen von 5 m³ mit integrierter Sicherheitsplattform, sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter Einfüllsäule. Unterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 1, 2, 3, 4 und 5 m³ zur Verfügung.
- (2) Der Zweckverband benennt Hersteller und Modelle der für den jeweiligen Einsatzzweck geeigneten und angemessenen Unterflursysteme. Der Zweckverband und der Grundstückseigentümer stimmen sich über die Wahl des einzusetzenden Systems ab, die letzte Entscheidung liegt beim Zweckverband.
- (3) Unterflursysteme werden für Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungen angeboten und eingesetzt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann der Zweckverband auf dem Grundstück des Antragsstellers Unterflursysteme anstelle der üblichen Behälter für die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verfügung stellen. Die Einrichtung von Unterflurstandplätzen steht unter dem Vorbehalt, dass
 - der zur Verfügung stehende Baugrund für die Installation eines Unterflursystems geeignet ist

- der gewählte Standplatz sich in angemessener Entfernung der Nutzerinnen und Nutzer befindet
 - die Unterflursysteme für Sammelfahrzeuge ohne Einschränkung anzufahren sind.
- (5) Über die Eignung eines Standplatzes stimmen sich der Zweckverband und Grundstückseigentümer grundsätzlich ab. Die letzte Entscheidung trifft der Zweckverband.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat sich für einen Zeitraum von 10 Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt an dem Tage, der auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den 11.06.2019

(Christine Karasch)
Vorsitzende der Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)
Verbandsgeschäftsführer